

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein  
Referat 50 -IV 502-  
Arne Kleinhans, Heidrun Buhse

**Landesgeschäftsstelle**

Hopfenstraße 29  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ihr Zeichen**

Drucksache 19/3061

**Unser Zeichen**

**Telefon**

-199

**Datum**

22.12.2021

**Stellungnahme: Förderrichtlinie zum Programm zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Wohnbestand und zur Stärkung der Wärmewende (Wärmewendeprogramm)**

Erlassentwurf des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Sehr geehrter Herr Kleinhans, sehr geehrte Frau Buhse,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Richtlinienentwurfes zum Programm zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Wohnbestand und zur Stärkung der Wärmewende (Wärmewendeprogramm) bedanken wir uns. Gerne kommen wir der damit verbundenen Bitte um Stellungnahme nach.

Mit der Klimaschutznovelle, die im Juni 2021 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, sind die Klimaschutzziele Deutschlands nochmals verschärft worden. Im Einklang mit den Zielen der Europäischen Union sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 65 Prozent gegenüber 1990 verringert werden. Neben der **CO<sub>2</sub>-Minderung** in den einzelnen Sektoren, unter anderem auch in dem Gebäudebereich, sollen natürliche **CO<sub>2</sub>-Senken** gestärkt werden, um Restemissionen von Treibhausgasen zu binden.<sup>1</sup>

Das vorliegende Programm zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Wohnbestand und zur Stärkung der Wärmewende (Wärmewendeprogramm) der Landesregierung Schleswig-Holstein spricht genau diese beiden Punkte an.

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672> (zuletzt aufgerufen am 21.12.2021).

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) begrüßt die Initiative der Landesregierung, die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen und Wohngebäude (BEG EM und WG) mit einer eigenen Förderrichtlinie zu unterstützen sowie CO<sub>2</sub>-Senken in dichter besiedelten Gebieten zu fördern. Damit wird einerseits die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohngebäuden gesteigert und die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors gesenkt, andererseits werden Anreize geschaffen, CO<sub>2</sub> auch in urbanen Räumen zu binden.

In Schleswig-Holstein entfallen knapp 56 % des Endenergieverbrauchs für Raum- und Prozesswärme sowie Warmwassererzeugung auf die privaten Haushalte.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Begrenzung der Förderrichtlinie auf Wohngebäude bzw. Gebäude mit vorwiegendem Wohnanteil sinnvoll. Werden die im Jahre 2020 veröffentlichten Energiewendeszenarien für Schleswig-Holstein als möglicher Pfad zur Zielerreichung zu Grunde gelegt, ist die Schwerpunktsetzung hinsichtlich effizienter Heiztechnologien und eine energetische Ertüchtigung der Gebäude notwendig. Demnach ist eine Reduktion des Endenergieverbrauchs bis 2050 im Gebäudebereich von 45% gegenüber 2016 notwendig, um das 1,5 Grad-Ziel einzuhalten. Dies kann über eine Verdopplung der Sanierungsraten in allen Gebäudesegmenten auf 2,5% sowie eine Steigerung der Sanierungstiefe auf das KfW55 Niveau erreicht werden.<sup>3</sup>

Für die zu fördernden Maßnahmen ist ein Gesamtbudget von 5 Millionen Euro **bis zum 31.12.2023** vorgesehen, das jeweils hälftig für den Verwendungszweck Wärmewende und CO<sub>2</sub>-Senken aufgewendet werden soll. Die Förderrichtlinie soll nur auf Wohngebäude bzw. Gebäude angewendet werden, die mindestens zu 80% dem Wohnen dienen. Die Förderung kann von den unter 4. genannten Zuwendungsempfängern in Anspruch genommen werden, unter anderem Privatpersonen und Wohnungseigentümerschaften. Damit das Gesamtbudget nicht zu schnell aufgebraucht ist, schlägt die VZSH vor, das Budget nicht nur hälftig zwischen den angesprochenen Bereichen aufzuteilen, sondern auch zwischen den Jahren des Förderzeitraums. Dadurch kann die Richtlinie eine größere Wirkung erzielen, da nicht nur diejenigen, von der Förderung profitieren, die derzeit schon im Antragsstadium bei der BAFA sind, sondern auch diejenigen, die derzeit erst noch über eine Maßnahme nachdenken.

<sup>2</sup> Siehe [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Energie-wende/Daten/pdf/Monitoringbericht\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Energie-wende/Daten/pdf/Monitoringbericht_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 19 (zuletzt aufgerufen am 21.12.2021).

<sup>3</sup> siehe [https://www.eksh.org/fileadmin/downloads/publikationen/Endbericht\\_financial\\_2020\\_07\\_15.pdf](https://www.eksh.org/fileadmin/downloads/publikationen/Endbericht_financial_2020_07_15.pdf), S. 88 (zuletzt aufgerufen am 21.12.2021).

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

Insbesondere für den Bereich **Wärmewende** ist ein positiver Förderbescheid im Rahmen der BEG EM oder BEG WG Zuwendungsvoraussetzung, um die Förderung der neuen Richtlinie in Anspruch zu nehmen. Das Zuschussprogramm soll zudem in der **Breite** wirken. Dazu wird in 7.3 eine Mindestfördersumme in Höhe von 1000,-€ definiert (bestimmte Maßnahmen Heizungsanlagen, Heizungstechnik) sowie eine Höchstförderung von 150.000,-€ (mehrgeschossiges Wohngebäude mit 3 und mehr Wohneinheiten). Rein rechnerisch können somit im Bereich Wärmewende zwischen 17 und 2.500 Maßnahmen gefördert werden. Soll die Richtlinie hier in der Breite wirken, schlägt die VZSH eine weitere Differenzierung der Summe vor. Denkbar ist die Festlegung einer Quote hinsichtlich der unter 4.1 genannten Zuwendungsempfänger, die sich an der zu erwartenden Größenordnung der jeweiligen Maßnahme orientiert und die Höchstförderungen mengenmäßig einschränkt. Auch die mögliche Ausweitung des Gesamtfördervolumens ließe sich mit einer solchen Differenzierung vereinbaren.

Des Weiteren sind **folgende Punkte** aufgefallen:

Unter **6.1** heißt es „... dass mindestens 20 % des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien gedeckt werden können.“

Ist mit dieser Aussage wirklich nur die Möglichkeit gemeint, Erneuerbare Energien zu nutzen oder geht es um die tatsächliche Nutzung? Unter 7.2 ist es klarer formuliert, dort heißt es „... dass mindestens 25% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes durch Erneuerbare Energien gedeckt werden.“ Gegebenenfalls ist das „können“ unter 6.1 zu streichen.

Da ab **7.2** ff im Text Bezug auf die dort dargestellten Tabellen genommen wird, regt die VZSH an, die Tabellen zu beschriften, um den Bezug eindeutig herzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock  
Vorstand

gez. Tom Janneck  
Projektleiter „Verbraucher in der Energiewende“